



Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 02.08.2019

Beginn: 19:30
Ende: 21:16
Ort der Sitzung: Alte Turnhalle, Nebenraum

Anwesend:

1. Bürgermeister

Winter, Franz

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumgärtner, Stefan

Beer, Johann

Federhofer, Hermann

Feuchter, Max, Dr.

Fuchs, Michael

Heiß, Karl

Kiefner, Ulrich

Kolb, Georg

Kriegler, Markus

Reuter, Jochen

Riedmüller, Dieter

Rotter, Daniel

Anwesend ab TOP Ö 1.3

Anwesend ab TOP Ö 1.6

Ortssprecher

Engerer, Ulrich

Schriftführer/in

Brunner, Achim

Verwaltung

Blumenthal, Thomas

Presse

Baumgärtner, Eugen

Abwesend:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Folberth, Katja

Konsolke, Jürgen



Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1 Baugesuche
- TOP 1.1 Dürrwangen, Bildstockweg 8; Neubau Einfamilienhaus mit Carport + Schuppen
- TOP 1.2 Dürrwangen, Hirtenweg 8; Umbau Wohnhaus
- TOP 1.3 Dürrwangen, Herbstwiesenweg 4; Neubau Terrassenüberdachung mit Solaranlage
- TOP 1.4 Dürrwangen, Hartlesfeld 14; Neubau Einfamilienhaus mit Garage
- TOP 1.5 Haslach, Kreuzfeld 42; Errichtung Einfamilienhaus mit Doppelgarage
- TOP 1.6 Dürrwangen, Hartlesfeld 1; Neubau Einfamilienhaus
- TOP 2 Abwasseranlage; Eigenüberwachung, Vergabe optische TV-Inspektion
- TOP 3 Städtebauförderung; Zustimmung vorzeitiger Maßnahmenbeginn Einzelprojekte + aktueller Stand
- TOP 4 Rathaus Dürrwangen, EDV-Anlage; Vergabe
- TOP 5 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), externe Vergabe Phase 1 - Bestandsanalyse
- TOP 6 Alte Turnhalle, Vermietung; Pflichthegeschau Jägervereinigung Dinkelsbühl
- TOP 7 Seniorenprojekte, Stiftung Liebenau; aktueller Stand
- TOP 8 Kinderbetreuung; Zustimmung Bedarfsplanung 2019
- TOP 9 Bekanntgaben
- TOP 9.1 Grundschule Dürrwangen; Förderprogramm GWLANR, Übergabe Förderbescheid Glasfaseranschluss
- TOP 10 Sonstiges
- TOP 10.1 Sitzungsverlegung Oktober 2019



Erster Bürgermeister Franz Winter eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Baugesuche

TOP 1.1 Dürrwangen, Bildstockweg 8; Neubau Einfamilienhaus mit Carport + Schuppen

Sachverhalt:

Die Bauherren planen die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport + Schuppen. Bauort: Bildstockweg 8, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 1359/14, Gemarkung Dürrwangen FNP: Wohnbauflächen; BP: „Dürrwangen Nr. 6, Am Schießweiher III“ (WA) Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung. Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich. Der Bauantrag wurde am 01.07.2019 in der Verwaltung eingereicht. Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Anhand des vorliegenden Bauplans sind folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ersichtlich und sind Befreiungen notwendig:

- 1.4. Soll: Firstrichtung 90° zur Erschließungsstraße
Ist: Firstrichtung parallel zur Erschließungsstraße
- 1.5. / Soll: Einhaltung Baugrenze
Ist: Überschreitung östliche Baugrenze mit Carport/Schuppen
- 1.7.2. Soll: Größe Nebengebäude max. 2,50 m x 3,00 m
Ist: Größe Geräteschuppen 2,50 m x 6,00 m
- 1.7.4 Soll: Dachneigung Nebengebäude identisch mit Hauptdach
Ist: begrüntes Flachdach
- 1.7.5. Soll: Traufhöhe Nebenanlagen 2,00 m
Ist: Traufhöhe 2,70 m
- 2.1.2. Soll: Dachflächen in rotem Farbton
Ist: Farbe schwarz
- 2.1.4 Soll: Kniestock max. 0,40 m
Ist: Kniestock 1,00 m
- 2.2. Soll: Fenster im Format eines stehenden Rechtecks im Verhältnis 2-3 zu 4-5.
Ist: Fensteröffnung Größe 1,01 x 1,26

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert. Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, diese Abweichungen städtebaulich vertretbar sind, die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offensichtlichen Härte führen würde und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport und Schuppen auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1359/14 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Bildstockweg 8) wird zugestimmt und die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Dürrwangen Nr. 6, Am Schießweiher III“ erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11



TOP 1.2 Dürrwangen, Hirtenweg 8; Umbau Wohnhaus

Sachverhalt:

Die Bauherren planen den Umbau des Einfamilienhauses in Dürrwangen. Sie haben dieses Grundstück neu erworben und haben folgende bauliche Aktivitäten geplant:

- Umnutzung eines Nebengebäudes
- Entfernen des Anbaus
- Erneuerung des Dachstuhls
- Errichtung von Dachgauben

Bauort: Hirtenweg 8, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 337/1, Gemarkung Dürrwangen

FNP: Wohnbauflächen; BP: „Dürrwangen Nr. 3, Wiesenhof-Labertswend“

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 16.07.2019 in der Verwaltung eingereicht. Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Anhand des vorliegenden Bauplans ist folgende Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ersichtlich und sind Befreiungen notwendig:

2.2.13 Soll: Dachaufbauten sind keine zulässig.

Ist: Geplant sind Dachgauben mit Schleppdächern

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert. Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, diese Abweichung städtebaulich vertretbar ist, die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offensichtlichen Härte führen würde und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben zum Abbruch, Erneuerung des Dachstuhls und Errichtung von Dachgauben auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 337/1 der Gemarkung Dürrwangen wird zugestimmt und die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Dürrwangen Nr. 3, Wiesenhof-Labertswend“ erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 1.3 Dürrwangen, Herbstwiesenweg 4; Neubau Terrassenüberdachung mit Solaranlage

Sachverhalt:

Der Bauherr plant den Neubau einer Terrassenüberdachung mit Solaranlage.

Bauort: Herbstwiesenweg 4, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 1365/7, Gemarkung Dürrwangen

FNP: Wohnbauflächen; BP: „Dürrwangen Nr. 5, Am Schießweiher II“ (WA)

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 19.07.2019 in der Verwaltung eingereicht. Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Anhand des vorliegenden Bauplans sind folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ersichtlich und wurden Befreiungen beantragt:

Plan Soll: Satteldach



- Ist: Pultdach Terrassenüberdachung als untergeordneter Gebäudeteil / Bestandteil des Hauptgebäudes
- 1.2 Soll: Einhaltung überbaubare Grundstücksfläche (Baugrenze)
Ist: Vortreten des südlichen Gebäudeteils der geplanten Terrassenüberdachung
- 2.1.1 Soll: Dachneigung Hauptgebäude 42 – 48°
Ist: Dachneigung der Terrassenüberdachung als untergeordneter Gebäudeteil / Bestandteil des Hauptgebäudes 4°
- 2.1.4 Soll: Dachflächen Gebäude, bauliche Nebenanlagen in rotem Farbton
Ist: Dachfläche silbergrau / Solaranlage

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert. Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, diese Abweichungen städtebaulich vertretbar sind, die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offensichtlichen Härte führen würde und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben zum Neubau einer Terrassenüberdachung mit Solaranlage auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1365/7 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Herbstwiesenweg 4) wird zugestimmt und die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Dürrwangen Nr. 5, Am Schießweiher II“ erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 1.4 Dürrwangen, Hartlesfeld 14; Neubau Einfamilienhaus mit Garage

Sachverhalt:

Die Bauherren planen die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage.
Bauort: Hartlesfeld 14, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 314/20, Gemarkung Dürrwangen
FNP: Wohnbauflächen; BP: „Galgenholz“ (WA)
Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.
Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.
Der Bauantrag wurde am 22.07.2019 in der Verwaltung eingereicht. Die Nachbarnunterschriften liegen vor.

Anhand des vorliegenden Bauplans sind folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ersichtlich und Befreiungen notwendig:

- 2.1.2 Soll: Die Dachneigung der Hauptbaukörper ist auf 42° bis 48° festgesetzt
Ist: Dachneigung wird mit 25° beantragt
- 2.1.3 Soll: Geneigte Dächer über 20° sind mit kleinteiligen Dachplatten in „ziegelroter Farbe“ einzudecken.
Ist: Die Dacheindeckung ist in „grau“ beantragt
- 2.1.6 Soll: Freistehende Garage mit einem Satteldach mit einer Dachneigung von mind. 30° zu erstellen.
Ist: Es ist kein Satteldach vorgesehen. Beantragt wurde ein Flachdach.
- 2.1.12 Soll: Fenster und Türöffnungen sind nur hochrechteckig zulässig
Ist: Teilweise sind Fenster „horizontalliegend“

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert. Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, diese Abweichungen städtebaulich vertretbar sind, die Durch-



führung des Bebauungsplanes zu einer offensichtlichen Härte führen würde und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 314/20 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Hartlesfeld 14) wird zugestimmt und die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Galgenholz“ erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 1.5 Haslach, Kreuzfeld 42; Errichtung Einfamilienhaus mit Doppelgarage

Sachverhalt:

Die Bauherren planen den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage.

Bauort: Kreuzfeld 42, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 401/2, Gemarkung Haslach

FNP: potentielle Mischbauflächen; kein BP

Wasserschutz: Wasserschutzgebiet „Haslach-Matzmannsdorf“, Schutzzone Willa

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 29.07.2019 in der Verwaltung eingereicht. Die Unterschrift des Nachbarberechtigten liegt vor.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) ist gesichert. Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind damit nicht ersichtlich.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 401/2 der Gemarkung Haslach (Lage: Kreuzfeld 42) wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 1.6 Dürrwangen, Hartlesfeld 1; Neubau Einfamilienhaus

Sachverhalt:

Die Bauherren planen die Errichtung eines Einfamilienhauses.

Bauort: Hartlesfeld 1, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 314/7, Gemarkung Dürrwangen

FNP: Wohnbauflächen; BP: „Galgenholz“ (WA)

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 30.07.2019 in der Verwaltung eingereicht. Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Anhand des vorliegenden Bauplans sind folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ersichtlich und wurden Befreiungen beantragt:

1.2.1.2 + 1.2.2.2 Soll: Zulässige Vollgeschosse 2 (1 Vollgeschoss + Dachgeschoss, wobei das Dachgeschoss selbst ein Vollgeschoss sein kann aber nicht sein muss.

Ist: 2 Vollgeschosse



- 1.5.1 Soll: Garagen, überdachte und nicht überdachte PKW-Stellplätze samt ihren Zufahrten sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder auf den im Lageplan dafür besonders ausgewiesenen Flächen zulässig.
Ist: Stellplätze inkl. Zufahrt außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder besonders ausgewiesene Fläche
- 2.1.2 Soll: Haupt- und Nebenbaukörper als Satteldach mit mittigem First. Dachneigung Hauptbaukörper 42 – 48°.
Ist: Zeltdach (Walmdach), Dachneigung 25°
- 2.1.3 Soll: Geneigte Dächer über 20° mit kleinteiligen Dachplatten in ziegelroter Farbe
Ist: Betondachstein, Dachfarbe Granit
- 2.1.11 Soll: Kniestock max. 0,50 m
Ist: Kniestock entfällt, 2 VG
- 2.1.12 Soll: Fenster- und Türöffnungen in den Fassaden nur hochrechteckig zulässig.
Ist: Fensteröffnung flachrechteckig (1 x Nord, 1 x Südseite)
- Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert. Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, diese Abweichungen städtebaulich vertretbar sind, die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offensichtlichen Härte führen würde und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 314/7 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Hartlesfeld 1) wird zugestimmt und die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Galgenholz“ erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 2 Abwasseranlage; Eigenüberwachung, Vergabe optische TV-Inspektion

Sachverhalt:

Vom IB Miller wurde im Auftrag des Marktes Dürrwangen eine beschränkte Ausschreibung für die Optische TV-Inspektion 2019 durchgeführt. Es wurden 11 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Das Leistungsverzeichnis enthält die Reinigung und optische TV-Inspektion und die damit verbundenen Arbeiten und Lieferung von Daten.

Zur Angebotseröffnung am 24.07.2019 haben 4 Firmen ihr Angebot frist- und ordnungsgemäß vorgelegt.

Nach rechnerischer Prüfung der eingereichten Angebote durch das IB Miller kann das Angebot der Fa. Baierle (86742 Fremdingen-Schopflohe) mit einem Betrag von 209.059,80 € (inkl. MwSt.) als wirtschaftlichster Bieter festgestellt werden.

Diskussion im Marktgemeinderat über den Ausführungsumfang und die Kosten.

MGR Kriegler wundert sich über die Kosten, da nach seinen Erfahrungswerten die Durchführung einer TV-Inspektion zwischen 1,00 – 1,50 € / m kostet. Er bittet um Information des Umfangs bzw. der zu untersuchenden Länge. Weiter, ob aktuell eine Pflicht zur Durchführung der TV-Inspektion vorliegt und, welche Teile der Abwasseranlage untersucht werden. Bürgermeister Winter zeigt den großen Bearbeitungsumfang anhand einer Karte auf, die konkreten Längen liegen zur Sitzung nicht vor und werden nachgereicht. Bei der Eigenüberwachung der gemeindlichen Abwasseranlage ist der Markt Dürrwangen im Rückstand und dies



sollte deshalb nicht aufgeschoben werden. In den Ausschreibungsbedingungen wurde eine lange Ausführungsfrist für die durchführende Firma aufgenommen. Untersucht wird die gemeindliche Abwasseranlage in den öffentlichen Grundstücken bis zur Grenze zu privaten Grundstücken.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Vergabevorschlag des IB Miller, Nürnberg, zu und beauftragt die Verwaltung den Auftrag der Kanalverfilmung der Firma Baierle, Fremdingen-Schopflohe zu einem Angebotspreis von 209.059,80 € zu vergeben.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 3 Städtebauförderung; Zustimmung vorzeitiger Maßnahmenbeginn Einzelprojekte + aktueller Stand

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.06.2019 wurde von der Regierung von Mittelfranken (RegMfr) mitgeteilt, dass der Markt Dürrwangen mit der Erneuerungsmaßnahme „EV Ortskern“ in das Bayerische Städtebauförderprogramm 2019 aufgenommen worden ist. Als förderfähige Kosten wurden 100.000 € angesetzt, davon Landesmittel in Höhe von 60.000 €.

Die Höhe der Mittel ist nach Einschätzung von Bürgermeister Winter ausreichend, da sich die Gemeinde in der Planungsphase befindet.

Entscheidend ist die Freigabe der RegMfr zur förderunschädlichen Durchführung planerischer Aufgaben und Vergabe von Aufträgen. Diese können als förderfähige Kosten angesetzt werden.

Beratende Tätigkeiten des Städteplanungsbüros STADT & LAND können nach Auskunft der RegMfr im Rahmen einer allgemeinen Sanierungsberatung aufgenommen werden. Die anfallenden Kosten sind jährlich vorzulegen und können mit 60 % gefördert werden. Das vom Planungsbüro eingereichte Angebot wurde von der RegMfr genehmigt. Die Vergabe soll in der nächsten Marktgemeinderatssitzung erfolgen.

Weiter wurde für die Einzelmaßnahme „Vorhabenbezogener Bebauungsplan“ der Teilmaßnahme „Gewerbebrache“ die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt.

Mit der Planung kann damit begonnen werden, die Aufstellung des Bebauungsplanes wird gefördert. Mit dem Städteplanungsbüro werden die weiteren Schritte besprochen und dem Marktgemeinderat vorgelegt.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 4 Rathaus Dürrwangen, EDV-Anlage; Vergabe

Sachverhalt:

Seit längerem erfolgen Hinweise von der AKDB auf nicht mehr ausreichende Kapazitäten des Rathaus-Servers. Die Fa. Salomon als unser EDV-Partner muss immer häufiger provisorisch eingreifen, um das EDV-System am Laufen zu halten. Die EDV-Arbeitsprozesse verlangsamen sich insgesamt stetig zunehmend. Außerdem ist für das vorhandene Betriebssystem



tem Windows 7-Prof. bald kein Support mehr erhältlich. Diese Entwicklung zwingt die Verwaltung dazu, den Empfehlungen der Fachleute entsprechend die EDV-Ausstattung (Server und Einzel-PC's) kurzfristig auszutauschen.

Die letzten Ersatzbeschaffungen der EDV-Ausstattung wurden 2005 und 2012 durchgeführt, so dass der Austausch in 2019 auch in diesen zeitlichen Rahmen passt. Mit Ausnahme eines LED-Bildschirms in der Hauptverwaltung, der aufgrund Defekts bereits Anfang dieses Jahres ausgetauscht werden musste, soll die EDV vollständig ersetzt werden.

Gemäß eines Angebots der Fa. Salomon (91602 Dürrwangen) würde der Austausch 17.761,94 € zuzüglich des Installationsaufwandes von geschätzt 2.023,00 € (jeweils inkl. MwSt.) kosten. Dieser Betrag erscheint, auch im Vergleich zu früheren Beschaffungen, angemessen.

Im Haushalt 2019 sind 25.000 € für diesen Zweck bei HHSt. 1.0681.9350 eingeplant, so dass eine Beschaffung in diesem Rahmen bleibt.

Die Verwaltung schlägt die Erteilung des Auftrags an die Fa. Salomon vor.

Diskussion im Marktgemeinderat

MGR Rotter sieht die Notwendigkeit zur Durchführung einer beschränkten Ausschreibung, da für ihn keine vergaberechtliche Ausnahme vorliegt. Dem stimmt MGR Reuter zu, grundsätzlich hat die Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter zu erfolgen. Die vorgebrachten Argumente für eine freie Vergabe reichen nicht aus.

Bürgermeister Winter schlägt vor, die Vergabeentscheidung zurückzustellen.

Beschluss:

zurückgestellt

TOP 5 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), externe Vergabe Phase 1 - Bestandsanalyse

Sachverhalt:

Seit 25. Mai 2018 ist in Deutschland die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geltendes Recht, auch für Kommunen. Die wichtigsten Aufgaben sind:

- Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
- Erstellen eines Verzeichnisses für Verarbeitungstätigkeiten (VVT)
- Datenschutz-Folgenabschätzung
- Etablieren effektiver Prozesse im Bereich der Informations- und Auskunftspflichten
- Neue Verträge mit Dienstleistern und zur Auftragsverarbeitung (früher: Auftragsdatenverarbeitung)
- Aufsetzen wirksamer Meldewege bei Datenschutzverletzungen

Die neue DSGVO stellt also hohe Datenschutzerfordernungen an Kommunen, die wir mit dem vorhandenen Personal nicht erfüllen können. Zum einen fehlen die entsprechenden Rechts- und IT-Kenntnisse, zum anderen steht bei der Bestellung des Datenschutzbeauftragten auch noch die Vorschrift zur Inkompatibilität entgegen. Nach Art. 38 Abs. 6 Satz 2 DSGVO ist sicher zu stellen, dass andere Aufgaben und Pflichten des Datenschutzbeauftragten nicht zu einem Interessenkonflikt führen. Eine solche Situation wäre regelmäßig zu befürchten, wenn der Datenschutzbeauftragte außerhalb dieser Funktion in nennenswertem Umfang Aufgaben des Verantwortlichen wahrzunehmen hätte. Inkompatibel sind herausgehobene Führungsfunktionen im Allgemeinen (z. B. in einer kreisangehörigen Gemeinde der



geschäftsleitende Beamte, der EDV-Administrator, der Personalleiter). Ab 01.01.2020 ist zudem die Position eines Informationssicherheitsbeauftragten gefordert, die wiederum nicht identisch mit dem Datenschutzbeauftragten sein darf.

Im Marktgemeinderat wurde im letzten Jahr erstmals zu dem Thema berichtet mit der Schlussfolgerung, dass die Entwicklung des gemeinsamen Zieles der Gemeinden, einen eigenen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten am Landratsamt Ansbach zu installieren, erst noch abgewartet werden sollte. Seitdem hat sich zu diesem Thema jedoch leider nichts Entscheidendes bewegt, sodass im Frühjahr 2019 von der Verwaltung Überlegungen zur Beauftragung eines externen Anbieters stattfanden. Hierzu wurde am 29.05.2019 ein Angebot der Gesellschaft für kommunaler Datenschutz mbH (GKDS; 80686 München), einer Tochterfirma der AKDB, eingeholt.

Am 23.07.2019 fand ein weiteres Treffen am Landratsamt Ansbach von interessierten Gemeinden unter Federführung des BayGT statt, an der Bürgermeister Winter und Kämmerer Blumenthal teilnahmen. Hier wurde nochmals und eindeutig das Interesse der Gemeinden bekräftigt, Personal für einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten und zusätzlich noch Informationssicherheitsbeauftragten einstellen zu wollen. Die Rahmenbedingungen (Federführung durch das LRA, abzuschließende Zweckvereinbarung zwischen interessierten Gemeinden und dem LRA) waren bei dem Treffen jedoch nach wie vor offen und ungeklärt.

Somit kann gegenwärtig immer noch nicht eindeutig entschieden werden, wohin der Weg geht (individuelle externe oder gemeinsame eigene Lösung der Gemeinden im Landkreis Ansbach). Bevorzugt wird, auch von der Verwaltung, zwar die gemeinsame Lösung der Gemeinden, jedoch zwingt der Zeitfaktor die Gemeinde irgendwann zu einer Entscheidung. Bei dem Treffen am 23.07.2019 wurde von sämtlichen Gemeindevertretern daher auf die zeitliche Dringlichkeit hingewiesen und dass sich sehr bald Entscheidendes in Richtung einer eigenen Lösung ergeben müsse.

Unabhängig von dieser Entwicklung empfiehlt die Verwaltung trotzdem aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit, zumindest den ersten Baustein des Angebotes der GKDS, die Bestandsanalyse (Phase 1), zu beauftragen, da diese Erkenntnisse auch im Falle einer eigenen Lösung von Nutzen bleiben. Im Falle der eigenen Lösung dürfte es nämlich bei der großen Anzahl an Gemeinden sehr lange für eine erste Bestandsaufnahme dauern (1 – 3 Jahre).

Das Angebot der GKDS bezüglich des Datenschutzes besteht insgesamt aus drei Phasen (außerdem enthält das Angebot auch noch die Einführung eines Informationssicherheitskonzepts für 3.500 €):

Die Phase 1 (Bestandsanalyse) wird vor Ort durchgeführt. Dabei wird u. a. ermittelt, wie der Erfüllungsgrad der DSGVO-Vorgaben ist. Auf dieser Grundlage wird dann ein bedarfsgerichtetes Folgeangebot erstellt. Der Komplettpreis beträgt 990,00 €, zzgl. Reisekosten 306,00 €, was einen Gesamtbetrag von 1.542,24 € (inkl. MwSt.) ergibt.

Falls es mit der eigenen Lösung in absehbarer Zeit nicht klappen sollte, wären weitere Schritte mit der GKDS die Phase 2 (Schließung der in Phase 1 erkannten Lücken) und die Phase 3 (Übernahme der Tätigkeit des externen Datenschutzbeauftragten durch die GKDS für 375,00 € zzgl. MwSt.).

Am 05.08.2019 findet ein Treffen des BayGT statt, bei dem Bürgermeister Winter eine Gemeinschaftslösung mit dem Landratsamt Ansbach, wie es auch andere Landratsämter praktizieren, erhofft.

Diskussion im Marktgemeinderat.

MGR Feuchter gibt zu bedenken, ob die vorgeschlagene Bestandsanalyse der GKDS auch bei Zustandekommen einer gemeinsamen Lösung anerkannt wird. Zusätzliches Geld sollte nicht ausgegeben werden. Die Ersterfassung ist auch bei einer Gemeinschaftslösung not-



wendig und würde in diesem Falle den Verfahrensprozess beschleunigen, zumal in der Angelegenheit Zeitdruck besteht. Die Mitwirkung einer Person der Verwaltung ist möglich, entgegen Bürgermeister Winter auf Anfrage von MGR Kriegler zu den personellen Möglichkeiten innerhalb der Verwaltung.

Beschluss:

Die GKDS, Gesellschaft für kommunalen Datenschutz mbH, München, wird gemäß Angebot vom 29.05.2019 im Rahmen der Umsetzung der DSGVO mit der Bestandsanalyse (Phase 1) beauftragt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 6 Alte Turnhalle, Vermietung; Pflichthegenschau Jägervereinigung Dinkelsbühl

Sachverhalt:

Vom Vorsitzenden der Jägervereinigung Dinkelsbühl wurde mit Schreiben vom 25.06.2019 angefragt, ob die nächste Pflichthegenschau im Frühjahr 2020 in der gemeindlichen Veranstaltungshalle „Alte Turnhalle“ stattfinden kann. Es handelt sich um eine gesetzlich vorgeschriebene Pflichtveranstaltung.

Angefragt wurden die Kosten für die Benutzung der Halle.

Bürgermeister Winter geht davon aus, dass die Gemeinde wie in ähnlich gelagerten Fällen für amtliche bzw. offizielle Veranstaltungen (z. B. Kreistag, BayGT) keine Benutzungsgebühr verlangen sollte.

Bürgermeister Winter schlägt vor, die „Alte Turnhalle“ für die angefragte öffentliche Pflichthegenschau kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

MGR Heiß unterstützt den Antrag von Bürgermeister Winter, da diese öffentliche Veranstaltung auch eine Gelegenheit für die Gemeinde bietet, sich zu präsentieren.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen beschließt für die Pflichthegenschau 2020 die Alte Turnhalle gebührenfrei zur Verfügung zu stellen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 7 Seniorenprojekte, Stiftung Liebenau; aktueller Stand

Sachverhalt:

Bürgermeister Winter informiert über den aktuellen Stand beim Seniorenprojekt mit der „Stiftung Liebenau“.

Mit dem von der Stiftung Liebenau beauftragten Planungsbüro Ernst fanden erste Kontakte statt und es wurden Unterlagen bei der Verwaltung eingeholt. In nächster Zeit ist ein Ortstermin mit dem Planungsbüro vorgesehen. Die von diesem erstellte Machbarkeitsstudie hat ergeben, dass eine Umsetzung auf dem gemeindlichen Gelände machbar ist. Die Unterlagen liegen der Stiftung Liebenau zur Prüfung vor.

Evtl. weitere Grundstücksgespräche finden über einen Kontakt von MGR Heiß statt.



Die Vereinbarung eines Termins zum Abschluss des Grundlagenvertrags zwischen der Stiftung Liebenau und dem Markt Dürrwangen soll in den nächsten Wochen erfolgen. Bürgermeister Winter strebt einen Abend-Termin an, zu dem der gesamte Marktgemeinderat geladen wird. Evtl. kann dann an diesem Termin auch ein weiterführender Dialog zwischen allen Parteien geführt werden.

Beide Projekte sind lt. Machbarkeitsstudie umsetzbar, informiert Bürgermeister Winter auf Anfrage von Ortssprecher Engerer. Von der Stiftung Liebenau ist ein örtlicher Bauträger vorgesehen.

Mit dem geplanten Seniorenprojekt geht der Markt Dürrwangen beispielhaft voran. Die Ausschreibung bzw. Einstellung eines Quartiermanagers sieht er vor, wenn das Gebäude und damit die Rahmenbedingungen erstellt sind. Der Erhalt von Fördermitteln über die Förderrichtlinie „Selbstbestimmt im Alter (SeLa)“ sollte unproblematisch sein.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 8 Kinderbetreuung; Zustimmung Bedarfsplanung 2019

Sachverhalt:

Nach der vom Markt Dürrwangen durchgeführten Bedarfsplanung im Juni 2018 und dem dadurch ermittelten Bedarf im Bereich der Krippe und der Regelgruppen, der Einrichtung von Notgruppen im Winter 2018/2019 und der Informationen der Rechtsaufsicht zur Auslegung der rechtlichen Vorgaben sah sich Bürgermeister Winter zur Aufstellung einer aktuellen Bedarfsplanung für den Markt Dürrwangen veranlasst.

Es sind die neuen Belegungszahlen, sowie zukünftige Bevölkerungszahlen und Statistiken und weitere relevante Informationen mit eingeflossen. Weiter die Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde.

Das Ergebnis soll als Grundlage für eine Abwägung und Diskussion im Marktgemeinderat dienen, um eine Entscheidung über das weitere Vorgehen treffen zu können.

Bürgermeister Winter betont seine Erwartung an die Mitglieder des Marktgemeinderates, sowohl die Vorstellungen des Trägers und der Erzieherinnen des Kindergartens „Haus der Kinder“ sowie der Eltern einfließen zu lassen, aber auch, als anderen Blickwinkel, die Auswirkungen für die Gemeinde zu berücksichtigen. Vor allem aus finanzieller Sicht oder die Verhältnismäßigkeit der Wünsche und Forderungen.

Bürgermeister Winter sieht als Ergebnis der Ausarbeitung nach Rücksprache mit 2. Bürgermeister Konsolke zwei mögliche weitere Schritte:

Alternative 1

Die Bedarfsfeststellung wird dem Träger und der Leitung des Kindergartens „Haus der Kinder“ zur Kenntnis übersendet. Zeitnah soll dann eine gemeinsame Besprechung und Diskussion stattfinden. Der Markt Dürrwangen bittet bzw. empfiehlt dem Träger, die Belegung und Nutzung der vorhandenen Betreuungsplätze ab September 2020 je nach Bedarf der Eltern, somit auch mittels eines Angebots an Betreuungsplätzen an den Nachmittagen, zu steuern.

Alternative 2

Der Marktgemeinderat Dürrwangen stimmt der vorgelegten Bedarfsfeststellung zu. Es wird aktuell kein Bedarf an der Schaffung neuer Räume bzw. Gebäude für Kinderbetreuungsplätze gesehen.



Diskussion im Marktgemeinderat.

Es kann nicht sein, dass der Gemeinde eine Anzahl von Kindern mitgeteilt und sie direkt zur Durchführung von Baumaßnahmen auf eigene Kosten aufgefordert wird, beginnt Bürgermeister Winter die Diskussion. Auch die andere Seite der Forderung, also die Gemeinde mit den ihr entstehenden hohen Kosten, ist in Überlegungen mit einzubeziehen. Die Forderung wird mit einem Kind pro Platz in der Krippe begründet. An den Nachmittagen allerdings steht die Einrichtung leer. Mit einer geordneten Belegung und Ausnutzung von Zeiten an den Nachmittagen kann dem Bedarf nachgekommen werden. Er appelliert an jedes Mitglied des Marktgemeinderats die von ihm erarbeitete Prognose an Kindern mit den immensen Kosten eines Anbaus abzuwägen und nüchtern zu betrachten.

Die Ausarbeitung ist als Entscheidungshilfe hilfreich, meint MGR Kriegler und denkt, jetzt ist es an der Zeit in einen Dialog mit der Kindergartenleitung und den Träger zu treten. Diesen werden die ermittelten Zahlen nicht egal sein. Eine gemeinsame Lösung ist zu erörtern, ein Kompromiss könnte gefunden werden. Von der Möglichkeit eines Kompromisses geht er aus, erwidert Bürgermeister Winter. Sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderates sollen sich damit auseinandersetzen, dann eine Information an alle Beteiligten Parteien, inkl. Diözese und Landratsamt Ansbach. Der Marktgemeinderat wird evtl. zur gemeinsamen Besprechung geladen. Auch innovative Ansätze dürfen nicht ausgeschlossen werden, ergänzt MGR Kriegler.

Kinder werden für die Vormittage und nicht für die Nachmittage angemeldet, es ist damit ein Bedarf an den Vormittagen vorhanden, meint MGR Riedmüller. Er sieht die Notwendigkeit für einen Bau, auch wenn die vorhandene Einrichtung an den Nachmittagen leer steht.

Die von Bürgermeister Winter geschätzten Kosten von 1,5 Mio. stammen für die Errichtung von 2 Krippengruppen einer benachbarten Gemeinde, informiert Bürgermeister Winter auf Nachfrage von MGR Fuchs. Er ist für eine Errichtung neuer Gruppen, da sich bei der letzten Umfrage der Gemeinde keine Eltern für die Nachmittage gemeldet haben, meint MGR Fuchs. Die Gemeinde wirbt mit Baugebieten etc. und hat auch entsprechend Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung zu stellen. Ungeplant schwanger darf niemand werden.

Bei den Geburtenzahlen handelt es sich um eine Prognose, erwidert Bürgermeister Winter. Bei einem Kontingent von 24 Krippenplätzen und einer Prognose von 40 Kindern fehlen ca. 10 – 15 Plätze (abhängig, ob auch alle Kinder für diesen Kindergarten angemeldet werden). Wenn man will, könnten an den Nachmittagen 2 Gruppen eingerichtet werden. Die Eltern sollen Ihren Bedarf, gerade Berufstätigkeit, nachweisen. Auch die Gemeinde hat mit zu entscheiden, zu bedenken sind geschätzte Kosten von 1,50 Mio. € für 10 – 15 Kinder.

MGR Heiß unterstreicht den Beitrag von MGR Kriegler. Bayernweit liegen die vorhandenen Krippenplätze nach seiner Information im Durchschnitt bei ca. 25 %.

Ein zeitnaher Termin mit dem Träger des Kindergartens ist notwendig, weist MGR Kiefner auf die Dringlichkeit hin.

Die Gemeinde ist für die Bedarfsfeststellung verantwortlich, nicht der Träger, bringt Ortssprecher Engerer vor. Der Versand des staatlichen Musterfragebogens an alle Eltern, angepasst auf örtliche Verhältnisse, ist von ihm geplant, entgegnet Bürgermeister Winter. Die Zahlen lagen bereits in ähnlicher Form vor, das Problem ist die unterschiedliche Interpretation des Kindergartenträgers gegenüber der Gemeinde, schätzt MGR Reuter ein. Eine gemeinsame Lösung ist zu suchen. Man könnte es zwar auf einen Rechtsstreit ankommen lassen, es bringt aber nichts, wenn die Katholische Kirchenstiftung nicht weitermachen will und als Träger aussteigt. Eine Gruppe in der Schule als Betreuung wäre eine Möglichkeit. Eine einheitliche Bewertung der Zahlen sollte Grundlage sein. Bürgermeister Winter stimmt den Ausführungen zu.

Bürgermeister Winter ist mit seiner Meinung verkehrt dran, appelliert MGR Beer. Ein Platz für jedes Kind ist eine staatliche Entscheidung zu Lasten der Kommunen. Der Markt Dürrwangen hat einen Träger, der sich um die Kinderbetreuung kümmert. Die Rechtsauslegung des



Bürgermeisters ist nicht ganz richtig, die Gemeinde wird damit nicht durchkommen. Im Haushalt sind bereits Mittel in Höhe von 700.000 € für einen Neubau eingestellt. Nach seiner Information könnte in Ständerbauweise für 3.500 € / m² zzgl. Außenanlagen, Planung etc. gebaut werden. Bei einer Grundfläche von 100 m² würden damit Kosten in Höhe von ca. 350.000 € - 500.000 € entstehen. Die genannten Kosten von 1,50 Mio. € bei einer Nachbargemeinde sind für eine Baumaßnahme in konventioneller Bauweise und gehen in Richtung Meinungsmache. Selbst wenn nur 2 Kinder vorhanden sind, für die ein Rechtsanspruch besteht, muss die Gemeinde Plätze anbieten. Wir können so nicht weitermachen. Bürgermeister Winter hinterlässt seinem Nachfolger eine Hypothek. Die Federführung könnte er abgeben, seinem Nachfolger oder allen überlassen. An wen soll er übergeben, ein Nachfolger ist noch nicht gewählt, entgegnet Bürgermeister Winter. In einer anderen Gemeinde wird für 1 Gruppe ein Anbau mit Kosten von 700.000 € gebaut, unterstreicht er seine Recherche. Ein Rechtsbruch liegt nach seiner Meinung nicht vor, wenn die vorhandenen Anlagen über den kompletten Tag genutzt würden. Er wäre der letzte, der nicht für eine bauliche Maßnahme wäre, wenn die Einrichtung vollständig ganztags genutzt würde und immer noch ein nachweisbarer Bedarf vorläge. Bei Einrichtung von Betreuungsgruppen am Nachmittag wäre die ganze Thematik vom Tisch. Dies sollte jeder abwägen.

Die Zahlen sind plakativ, meint MGR Baumgärtner. Ein Dialog, der angestoßen werden muss, ist wichtig, das will der Kindergarten schon lange. Der Marktgemeinderat macht sich schon länger Gedanken. Es geht um die Zukunft, und er fragt sich, wo die Grenze für einen Neubau ist. Man kann die Eltern nicht zwingen, die Gesellschaft lässt das nicht zu. Die Gemeinde sollte Geld in die Hand nehmen für den Kindergarten, wie es auch bei gemeindlichen Projekten erfolgt.

In anderen Gemeinden strebt der Kindergarten eigeninitiativ eine Quote von 3 Kindern für 2 Plätze an, entgegnet Bürgermeister Winter. Wenn dies auch in Dürrwangen so wäre, würde kein Problem bestehen. Er möchte in einen Dialog kommen und hält eine Lösung für machbar.

Für MGR Riedmüller stellt sich die Frage, ob der Marktgemeinderat erweitern will oder nicht und was dies kosten würde. Wenn die Eltern für eine Kinderbetreuung an den Nachmittagen nicht bereit sind oder können, dann muss diese an den Vormittagen abgedeckt werden. Der Träger würde froh sein, wenn die Eltern einen Wunsch für eine Nachmittagsbetreuung hätten. In seinen Augen hat die Gemeinde eine Verpflichtung zur Erweiterung des Kindergartens.

Nur weil der Träger eine Erweiterung will, soll dies auf Kosten der Gemeinde erfolgen, erwidert Bürgermeister Winter.

In der Prognose wurden von ihm höhere Kinderzahlen als in den letzten Jahren angesetzt, klärt Bürgermeister Winter auf Nachfrage von MGR Fuchs auf. Im Jahr 2019 liegen bisher nur 9 Geburten vor, als Schätzung bis zum Jahresende wurden 15 Geburten angesetzt, in der Prognose für zukünftige Jahre 25 Geburten. Ob auch alle Kinder im Kindergarten „Haus der Kinder“ angemeldet werden und nicht für andere Einrichtungen, ist auch fraglich und gilt es zu bedenken.

Bisher wurde nach seinem Kenntnisstand kein Beschluss für einen Neubau durch den Marktgemeinderat gefasst, meint Ortssprecher Engerer, es wird sich nur darauf eingeschossen. Eine Alternative ist die Unterbringung von Gruppen im Gebäude der Grundschule, dies würde weniger Kosten verursachen und damit auch ein geringeres Risiko darstellen.

Bisher liegen keine Zahlen für die Schule vor, entgegnet MGR Baumgärtner vor. Der Kindergarten „Haus der Kinder“ hat einen guten Ruf, dies wäre ein falsches Signal an den Träger und die Eltern. Andere Anzeichen sind auch wichtig: Ein Signal „pro Kindergarten Haus der Kinder“ oder die Eltern in ein System pressen.

MGR Kiefner bekräftigt, einen runden Tisch mit den Beteiligten (inkl. der Aufsichtsbehörde) zur Klärung der Wünsche und Verwirklichungsmöglichkeiten zu bilden.



MGR Feuchter sieht aktuell unverrückbare Standpunkte bei den Parteien und warnt davor, wenn keine Einigkeit erzielt werden kann, dass die Katholische Pfarrkirchenstiftung die Trägerschaft abgeben könnte. Es ist flexibel und ergebnisoffen heranzugehen.

In Nachbargemeinden sind Nachmittagsgruppen auch möglich, im Kindergarten „Haus der Kinder“ ist grundsätzlich nur an den Vormittagen belegt, meint MGR Heiß. Bei der Gemeinde Dürrwangen ist es anscheinend selbstverständlich, Geld in die Hand zu nehmen wenn dies von jemand gefordert wird, gibt er zu bedenken. Mit anderen Gemeinden wird von ihm gesprochen und deren Vorgehen bei der Kinderbetreuung angefragt, ergänzt Bürgermeister Winter. Woanders gibt es auch Nachmittagsgruppen. Es ist scheinbar ein Trend, welcher forciert und jetzt in Dürrwangen probiert wird. Er kann die komplette Thematik an den 2. Bürgermeister Konsolke übergeben, wenn dies vom Marktgemeinderat gewünscht bzw. gefordert wird. Nach seiner Meinung ist auch ohne Neubau eine Kinderbetreuung machbar. Ein individueller Bedarf für Zeiten der Berufstätigkeit ist unbestritten. Vorgebrachte Argumente wie „Eltern wollen aber nicht“ oder „können nicht dazu verdonnert werden“ sind bedenklich. Der Marktgemeinderat muss sich darüber Gedanken machen und abwägen. Die vorhandenen Räume könnten ganztags komplett genutzt werden. Hinsichtlich eines Ausstiegs des Trägers des Kindergartens „Haus der Kinder“ gibt es eine Betriebsvereinbarung. Bei einem Rückfall geht dann die Trägerschaft an die Gemeinde als originäre Aufgabe über. Ein unge-regeltes Verhältnis liegt nicht vor.

Er meint, die Eltern wollen nicht sondern können nicht, meint MGR Riedmüller. Die Drohung einer Auflösung ist doch gar nicht nötig. Es muss sich ganz schnell zusammengesetzt werden. Jeder hat aus seiner Situation Recht, führt MGR Baumgärtner aus. Er plädiert wie MGR Feuchter für eine Aufweichung der verhärteten Haltung. Eine andere Trägerschaft wurde nur im Marktgemeinderat diskutiert, nicht von der Katholischen Pfarrkirchenstiftung, die diese nicht abgeben will. Eine Übernahme der Trägerschaft durch die Gemeinde wurde von ihm bisher nicht vorgebracht, widerspricht Bürgermeister Winter. Dem stimmt MGR Reuter zu, MGR Fuchs stimmt MGR Baumgärtner zu.

Die Zielsetzung ist für ihn wichtig, ergänzt MGR Reuter. Er kann sich nicht vorstellen, dass die Kirche von ihrer bisherigen Position nicht abrücken würde. Die Einrichtung einer dauerhaften Gruppe im Gebäude der Grundschule ist von Seiten des Trägers im Gegensatz zu anderen privaten Objekten nie ein Thema gewesen, ist ihm aufgefallen. Wenn die Gemeinde offen ist, denkt er der Träger ist auch offen. Dies ist auch für alle Beteiligten möglich. Er schlägt eine interne und gerne auch kontroverse Behandlung im Ausschuss, Entwicklung Zukunft vor. Es wurde sich intern bereits oft genug unterhalten, entgegnet MGR Fuchs. Ein Gemeinschaftstermin mit der Seite des Kindergartens sollte in den nächsten Wochen stattfinden. Auf die aktuelle Urlaubszeit weist MGR Baumgärtner hin.

Wie von ihm vorgeschlagen, würde er sämtliche Parteien (Träger: Pfarrer Matejczuk + Verwaltung, Kindergartenleitung, Diözese; Rechtsaufsicht: Landratsamt Ansbach) zu einem gemeinsamen Termin einladen. Bevorzugt an einem Abend, wozu auch der komplette Marktgemeinderat geladen wird. Dann können alle Parteien ihre Sicht darlegen und diskutieren. Der staatliche Musterfragebogen, angepasst auf die örtlichen Verhältnisse, wird zeitnah an alle Eltern übersendet. Die Rückmeldungen werden in die Diskussion einfließen. Evtl. könnten diese für September vorliegen und entschieden werden. Mit dem Versand einer Befragung der Eltern ist er nicht einverstanden, entgegnet MGR Riedmüller.

3. Bürgermeister Kolb beantragt den Abschluss der Diskussion.

Beschluss:

ohne Abstimmung



TOP 9 Bekanntgaben

TOP 9.1 Grundschule Dürrwangen; Förderprogramm GWLANR, Übergabe Förderbescheid Glasfaseranschluss

Sachverhalt:

Am 27.06.2019 wurde MGR Feuchter als Vertreter des Marktes Dürrwangen im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat der Förderbescheid für die Erstellung eines Glasfaseranschlusses der Grundschule Dürrwangen im Rahmen des Förderprogramms GWLANR übergeben.

Es wurde eine Zuwendung als Projektförderung bis zu einem Betrag von 41.917 € bewilligt, was einem Anteil von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 46.575,10 € entspricht.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 10 Sonstiges

Ehrung für Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung

Behandlung vor TOP Ö 1

3. Bürgermeister Kolb wurde am 26.07.2019 für Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung vom Bayerischen Innenminister Herrmann die Kommunale Verdienstmedaille in Bronze überreicht.

TOP Ö 10

Bestattungswesen, Friedhof Dürrwangen; Gesamtkonzept Friedhofsgestaltung

Mit der Fa. Gartengestaltung Zäh (91717 Wassertrüdingen) wurde von Bürgermeister Winter für den 12.08.2019 ein Ortstermin bzw. eine Begehung des gemeindlichen Friedhofs Dürrwangen vereinbart. Ein Konzept inkl. der damit verbundenen Kosten wird erfragt und darauf folgend der Marktgemeinderat informiert.

Straßenbaumaßnahmen; AN 41 + AN 42 (LKR Ansbach), Kreuzungsbereich „AN 42 – GV-Straße Neuses-Sulzach“ bei Flinsberg, Sanierungsmaßnahmen GV-Straßen, GV-Straße „Neuses-Hopfengarten“

Vom Landkreis Ansbach wird im Gemeindegebiet aktuell die AN 41 in Richtung Feuchtwangen (ab Sportplatz-Siedlung) und die AN 42 in Richtung Schopfloch (ab Flinsberg) instandgesetzt. Beinhaltet ist auch der Kreuzungsbereich „AN 42 – GV-Straße Neuses-Sulzach“ bei Flinsberg.

Die Maßnahmen sollen bis Mitte bzw. Ende August abgeschlossen sein.

Im August sollen auch die Sanierungsmaßnahmen an den Gemeindeverbindungsstraßen durch die beauftragte Fa. Geuder durchgeführt werden.

Darauffolgend die Maßnahme an der GV-Straße „Neuses-Hopfengarten“.

Bau- und Umweltausschuss; Sitzung

Aufgrund vorliegender verschiedener Themen wird in den nächsten Wochen eine Sitzung des Bau- und Umweltausschusses stattfinden.



Landschaftspflegemaßnahmen; Blühflächen

Die Fläche am Kreisverkehr vor dem Ortsteil Halsbach ist in staatlichem Eigentum, berichtet Bürgermeister Winter. Im Rahmen des Staatsstraßenbaus der ST2220 wurde damals vereinbart, dass diese Fläche vom STBAAN und der Bereich um die Steinkreuze von der Gemeinde gepflegt werden. Die Hinzunahme weiterer Flächen zur Aufwertung zu Blühflächen ist nach Auskunft des LPV unproblematisch. Das Kostenvolumen für die Flächen im Bereich des Kreisverkehrs ist nicht überdimensioniert.

Im Bereich des Ortsteils Haslach wurden von der FWF bereits seit einigen Jahren vielen Maßnahmen durchgeführt.

Die Mitglieder des Marktgemeinderates können zur Projektumsetzung noch weitere Flächen mitteilen.

TSV 08 Dürrwangen; Baumaßnahme Flutlichtanlage + Reinigung Graben

MGR Riedmüller fragt seitens der Tennisabteilung, ob eine Klärung hinsichtlich des Setzens von Flutlichtmasten am Tennisplatz erfolgte. Vereinbart wurde die Einreichung eines Entwurfs des Vorhabens von einem Mitglied der Tennisabteilung an die Verwaltung, informiert Bürgermeister Winter. Darauf erfolgt eine Prüfung und Rückmeldung durch die Verwaltung. MGR Heiß ergänzt die Notwendigkeit einer Reinigung des Grabens zwischen dem Tennisgelände und dem angrenzenden Wald. Maschinell ist dies nicht möglich, da durch die vorhandenen baulichen Anlagen des TSV 08 Dürrwangen kein ausreichender Platz vorhanden ist. Vor einigen Jahren wurde dies hier per Hand- und Spanndienst durchgeführt, entgegnet Bürgermeister Winter. Das Anliegen wird aufgenommen.

TOP 10.1 Sitzungsverlegung Oktober 2019

Sachverhalt:

Turnusgemäß würde die MGR-Sitzung im Oktober am 04.10.2019 stattfinden.

Am nächsten Tag findet das Starkbierfest des TSV 08 Dürrwangen in der Alten Turnhalle statt, wofür auch das Nebenzimmer bestuhlt werden soll.

Bei Bürgermeister Winter wurde angefragt, ob die MGR-Sitzung verlegt werden könnte.

Bürgermeister Winter schlägt als neuen Sitzungstermin den 27.09.2019 vor.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Sitzungsverlegung zu.

ohne Abstimmung

Schriftführer:

Achim Brunner

Vorsitzender:

Franz Winter